

49. GRENZPENDLERTAGUNG

21. Mai 2022

„Kurzbericht aus Rom – Gesetz Ratifizierung
Vertrag Italien / Schweiz zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung 23.12.2020“

Albrecht Plangger – Abgeordneter im römischen
Parlament

Neuer Vertrag Italien / Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 23.12.2020.



Foto Mattarella Sommaruga Rom, 29. Sept. 2020



Foto Vertragsübergabe Vize Minister Misiani / Staatssekretärin Daniela Stoffel am 23.12.2020

Die wichtigsten Bestimmungen:

1. Der neue Vertrag unterscheidet zwischen "aktuellen" Grenzpendlern (frontalieri attuali) und "zukünftigen" Grenzpendlern (frontalieri futuri)
2. Die aktuellen Grenzpendler mit Wohnsitz innerhalb der 20 km Streifens werden weiterhin ausschließlich in der Schweiz besteuert.
3. Die Definition "aktuelle" Grenzpendler identifiziert jene Grenzpendler die schon zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Inkrafttreten des Vertrages (voraussichtlich 2023) einer abhängigen Arbeit in der Schweiz nachgegangen sind.
4. Der Nachweis einer abhängigen Arbeit in der Schweiz wird durch die Bezahlung der Steuerrückbehalte des Schweizer Arbeitgebers bzw. durch Eröffnung einer Steuerposition in den betroffenen Kantonen erbracht.

5. Der Vertrag findet Anwendung für Grenzpendler in der Schweizer Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden, sowie in den Italienischen Regionen Lombardei, Piemont, Aostatal und Autonome Provinz Bozen.

6. Die "zukünftigen" Grenzpendler werden in der Schweiz und in Italien besteuert, nicht mehr ausschließlich in der Schweiz. Die zukünftigen Grenzpendler machen ihre Steuererklärung - unabhängig vom 20 km Streifen zur Schweizer Grenze - in Italien, mit den dort geltenden Bestimmungen auch bezüglich Abschreibungen (Arztspesen, Fahrtkosten, Hypothekendarlehen usw.). Die in der Schweiz rückbehaltene Quellensteuer kann in Abzug gebracht werden.

Die Schweiz übermittelt jährlich innerhalb 20. März die Steuerdaten der "zukünftigen" Grenzpendler (nicht aber der aktuellen) an die italienische Steuerbehörde..

7. 80 % der Quellensteuer bei den zukünftigen Grenzpendlern bleibt in der Schweiz , nicht wie ursprünglich 62.8 % (Vertrag 1974) oder 70 % , wie in der Vertragsoption 2015 vorgesehen.

8. Die Schweiz wird bis inkl. 2033 den sog. Steuerausgleich (ristorno fiscale) - der sich nun progressiv verringern wird - an die italienischen Grenzgemeinden im Ausmaß von 40% der anfallenden Quellensteuer in der Schweiz überweisen. Nach dieser Übergangsfrist bleibt die Quellensteuer zu 100% in der Schweiz.

8. In einem gleichzeitig unterzeichneten **Einvernehmensprotokolls** zwischen der italienischen Regierung und den Grenzpendler-Gewerkschaften sowie der Vereinigung der Grenzgemeinden zur Schweiz wird festgelegt, dass der Staat Italien bis einschließlich 2033 den aktuellen Steuerausgleich von ca. 88 Mio. CH Fr. (2019) für ca. 65.000 Grenzpendler mit eigenen Finanzmitteln garantiert und die sich nun progressiv vermindernenden Überweisungen aus der Schweiz (durch Ausscheiden der aktuellen Grenzpendler z. B. durch Pensionierung oder Kündigung) ausgleichen wird. Nach 2034 soll dieser Betrag nur mehr durch die Steuereinnahmen des Staates aus der erhöhten Besteuerung der zukünftigen Grenzpendler gedeckt werden. Mit dem neuen Besteuerungssystem wird der Staat Italien bedeutend mehr Steuereinnahmen haben , als der bisherige Steuerausgleich aus der Schweiz in der Höhe von 88 Mio. Euro im Bezugs-Jahr 2019 erbracht hat. Diesbezüglich erkennt die Regierung die Spezifität und die Rolle der Grenzgemeinden an und verpflichtet sich, diese Mehreinnahmen auf dem Territorium der Grenzgemeinden zu belassen und diese für lokale Projekte zum wirtschaftlichen Aufschwung der Grenzgebiete einzusetzen.

9. Der neue Vertrag Italien/ Schweiz zur Besteuerung der Grenzpendler soll alle **5 Jahre überarbeitet** werden und eine gemeinsame Arbeitsgruppe soll die korrekte Interpretation und Anwendung der neuen Bestimmungen garantieren.

Ratifizierungsgesetz AS 2482

Die wichtigsten Bestimmungen im Ratifizierungsgesetz :

- der **Steuerfreibetrag** für die "neuen Grenzpendlern" wird von aktuell € 7.500,00 auf € 10.000,00 erhöht
- bei den "**neuen Grenzpendlern**" gibt es keinen 20 km Umkreis. Das heisst es gibt keine Unterschiede, wer innerhalb oder ausserhalb 20 km Streifen wohnt.
- **Abzugfähigkeit** der den Grenzpendlern zustehenden Sozialversicherungsbeiträgen für die Frühpensionierung in bestimmten Berufskategorien
- die **Familienzulagen** - ausbezahlt vom Staat, in welchem die Arbeitsleistung erfolgt - sind von der IRPEF Steuergrundlage ausgeschlossen
- die **Nettosteuer und IRPEF Zulage** wird auf das in Italien von Grenzpendlern mit Wohnsitz in der Schweiz erzielte Einkommen um 20% gesenkt

- die Kantone **Tessin, Wallis und Graubünden** überweisen bis einschließlich 31.12.2033 einen Steuerausgleich an Italien im Ausmaß von 40% der entsprechenden Steuereinnahmen in der Schweiz
- den Grenzpendler-Gemeinden steht in diesem provisorischen Zeitraum bis 31.12.2033 ein entsprechender Staatsbeitrag zu, welcher über den Steuerausgleich der Schweiz hinaus, einen "**livello di finanziamento**" von jährlich € 89 Mio. garantiert (was insgesamt dem Steuerausgleich 2019 entspricht)
- nach Ablauf dieses provisorischen Zeitraums wird den Grenzpendler-Gemeinden die selbe Finanzierung ("**lo stesso livello di finanziamento**") gewährleistet. Ein entsprechender Fond wird diesbezüglich sofort eingerichtet.
- Art. 10 sieht die Einrichtung eines **Fonds "für den wirtschaftlichen Aufschwung** und die Potenzierung der Infrastrukturen im italienisch/schweizerischen Grenzbereich und die Aufteilungskriterien dieses Fonds zwischen den italienischen Grenzregionen" vor.

Inkrafttreten ? Probleme mit Senatskommission (Präsident)



Grenzpendler – Auto mit schweizer Kennzeichen

21. März 2022

Gesetz 238/2021 ändert den Art. 93 des Straßenkodex

Eintragung Fahrzeug im Verzeichnis REVE (PRA pubblico registro dei veicoli esteri) innert 60 Tagen



**Zusammenarbeit
Center da Sandà Val Müstair mit Krankenhaus
Schlanders**

Vertragsunterzeichnung am 23. Juni 2022